

## Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 7. März 1990, Vormittag  
Mercredi 7 mars 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Ruffy

### Persönliche Vorstösse in Zusammenhang mit dem Puk-Bericht (89.006) Interventions personnelles relevant du rapport de la CEP (89.006)

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 225 hiervoor – Voir page 225 ci-devant

## 5. Kriegsmaterialexport Exportation de matériel de guerre

Fortsetzung – Suite

Frau **Haller**, Sprecherin der Minderheit: Ich begründe den Standpunkt der Minderheit zur parlamentarischen Initiative Longet.

Sie haben gestern von Herrn Widmer gehört, die Kommission habe sich mit 9 gegen 5 Stimmen entschieden, Ihnen zu beantragen, der Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit beantragt Ihnen, der Initiative Longet Folge zu geben. Die Initiative will – das wurde gestern dargelegt – den Kriegsmaterialbegriff des Gesetzes näher spezifizieren. Es wird die Einfügung eines neuen Satzes verlangt: «Der Bundesrat ist befugt, jegliches zivile Material dem Kriegsmaterial gleichzustellen, sobald in Anbetracht der Umstände Grund zur Annahme besteht, dass es militärischen Zwecken dienen wird.» Ausserdem kann er die Ausfuhr von Material, das für militärische Zwecke verwendet werden könnte, an Bedingungen knüpfen.

Dass Herr Longet einen zweiten Satz in Artikel 9 des Gesetzes verlangt, ist logisch. Artikel 1 des Gesetzes umschreibt den Begriff. Artikel 9 redet vom Bewilligungsverfahren, und die Initiative Longet enthält ja eine Ermächtigung des Bundesrates. Nun zu den Gründen: Die Minderheit stellt einerseits rechtliche und andererseits politische Ueberlegungen an.

Zuerst zum Rechtlichen:

Nach Artikel 1 des Kriegsmaterialgesetzes sind Kriegsmaterial: «Waffen, Munition, Sprengmittel, weitere Erzeugnisse und deren Bestandteile, die als Kampfmittel verwendet werden können.»

Der Bundesrat ist dann zuständig zu bestimmen, welches Material darunter fällt.

Der Bundesrat nimmt diese Bestimmung in der Verordnung vor. Er zählt dabei einerseits Gegenstände auf, die als fertiges Kriegsmaterial gelten, andererseits zählt er dazu solche Gegenstände, die ausschliesslich als Bestandteile von Kriegsmaterial hergestellt werden und in der gleichen Ausführung keine zivile Verwendung finden.

Im Bereich der Bestandteile schränkt er somit den Geltungsbereich des Gesetzes ein. Das Gesetz spricht von Gegenständen, die als Kampfmittel verwertet werden können. Die Verord-

nung spricht von solchen Gegenständen, die nur als Kampfmittel verwendet werden können.

Der Bundesrat schliesst also damit in der Verordnung jene Gegenstände aus, die sowohl zivil als auch militärisch eingesetzt werden können. Die Folge davon ist, dass Gegenstände, von denen der Exporteur belegen kann, dass sie auch zivil verwendet werden, exportiert werden dürfen, auch wenn feststeht oder zu vermuten ist, dass die bewilligte Lieferung als Kriegsmaterial verwendet werden soll.

Der Bundesrat durfte in der Verordnung so legislieren. In einem Gutachten von Professor Kälin, das im Bericht der GPK erwähnt wird, wird das ausdrücklich bestätigt. Aber – und damit komme ich zum zweiten Punkt, zum Politischen – wie ebenfalls im Bericht der GPK ausgeführt wurde, ist sich der Bundesrat, der dazu befragt wurde, bewusst, dass beim Erlass des Gesetzes beide Kommissionssprecher im Nationalrat erklärt hatten, dass das Gesetz den Begriff «Kriegsmaterial» genügend flexibel definiere, so dass er in bestimmten Fällen auf Material ausgedehnt werden könne, das für gewöhnlich zivilen Zwecken diene, in Wirklichkeit aber als Kampfmittel verwendet werde. Das die Meinung unseres Parlamentes.

Der Bundesrat vertritt demgegenüber die Ansicht, es handle sich bei der Konkretisierung des Gesetzesbegriffes um einen im Ermessen des Bundesrates stehenden Entscheid, nicht um eine zwingende Verpflichtung. So können wir es dem Bericht der GPK entnehmen. Was heisst das? Effektiv haben wir ein politisches Problem vor uns. Der Bundesrat hat – rechtlich durchaus zulässig – seinen Spielraum so eingegrenzt, wie es vom Parlament ursprünglich nicht gedacht war. Das ist ein typischer Fall, wo das Parlament das Gesetz konkreter fassen muss, wenn es seinen ursprünglichen Willen durchsetzen will. Jetzt ist die Frage, ob das Parlament seinen ursprünglichen Willen durchsetzen will. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen, es bei diesen unbefriedigenden Verhältnissen zu lassen. Die Minderheit empfiehlt Ihnen, diesen Schritt zu tun und den seinerzeitigen Willen jetzt ins Gesetz einfliessen zu lassen.

Zwei Argumente sind es vor allem, die die Minderheit zu ihrem Standpunkt führen. Einerseits das Argument der Ehrlichkeit.

Stellen Sie sich die Situation vor: Es wird eine chemische Substanz exportiert – offiziell für sogenannte zivile Zwecke –, und jeder Mann und jede Frau weiss, dass die Beimischung einer anderen Substanz, die überall vorhanden ist, diese exportierte Substanz zu Giftgas macht, das kriegsmässig eingesetzt werden kann und kriegsmässig eingesetzt wird. Genau für solche Fälle will die Initiative Longet im Gesetz Klarheit schaffen.

Das zweite Argument: Wir müssen uns um das Ansehen der Schweiz kümmern. Die Welt wird immer kleiner. Europa wird immer kleiner. Das ist der Moment, wo es uns weniger denn je gleichgültig sein kann, wie es um das Ansehen der Schweiz in der Welt und in Europa bestellt ist. Wenn wir mit ausländischen Parlamentariern oder Gästen Kontakt haben, werden wir immer wieder auf dieses Problem angesprochen. Da kann ich persönlich jeweils nur sagen, dass ich mit meiner Fraktion und verschiedenen anderen Leuten in diesem Parlament alles daran setze, dass das ändert. Ich kann jenen hier im Saal, die dagegen sind, sagen, dass dieses Problem in jeder Diskussion mit ausländischen Gästen oder Parlamentarierinnen und Parlamentariern spätestens nach einer halben Stunde auf den Tisch kommt. Diese Situation schadet dem Ansehen der Schweiz in der Welt.

Ich bitte Sie, zu diesem Ansehen einen Beitrag zu leisten und der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Ich weise nochmals darauf hin: es wird heissen, es reiche aus, dass die Verordnung geändert wird. Aber wenn Sie dieser Argumentation folgen, dann nehmen Sie die Unterscheidung zwischen der rechtlichen und der politischen Situation zu wenig vor. Rechtlich würde eine Aenderung der Verordnung genügen, aber politisch will der Bundesrat diese Verordnung offenbar nicht in diesem Sinne ändern. Deshalb müssen wir den Zusatz gemäss Initiative Longet ins Gesetz aufnehmen.

**Stappung**, Sprecher der Minderheit: Ich spreche zur Minderheit, die eine Kommissionsmotion zur Initiative Longet wünscht.

Wie Sie aus den Unterlagen entnehmen können, hat die Kom-

## **Persönliche Vorstösse in Zusammenhang mit dem Puk-Bericht (89.006)**

### **Interventions personnelles relevant du rapport de la CEP (89.006)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	256-256
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 333

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.